

Empfehlung für die Plakatierung auf öffentlichem Grund und das Aufstellen von Landschaftssujets

Ausgangslage

Am 22. September 2024 gelangt die Biodiversitätsinitiative zur Abstimmung. Eine wichtige Massnahme ist das Aufstellen von Plakaten und Blachen im unbezahlten Raum. Damit die Massnahme die volle Wirkung erzielen kann, ist der korrekte Aushang der Plakate und Blachen, allenfalls auch das Ausstellen von Landschaftssujets (Strohputzen, Siloballen, Wagen, usw.) zu beachten.

Umsetzung

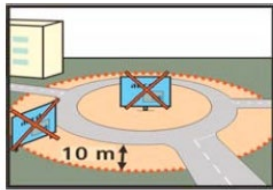
Für das Aushängen von Plakaten und Blachen gelten einige Grundsätze, die berücksichtigt werden müssen. Bei Nichteinhalten besteht die Gefahr, dass Behörden einschreiten oder die Sujets abgeräumt werden. Deshalb weisen wir nachstehend auf einige zu beachtende Punkte hin.

Gestützt auf das [Schweizerische Strassenverkehrsgesetz](#) und die [Schweizerische Signalisationsverordnung](#) haben sich Vereine, Verbände, Parteien und sonstige Gruppierungen, beim **nicht bewilligungspflichtigen, temporären Aushang von Plakaten und Werbeträgern** an folgende Vorschriften zu halten:

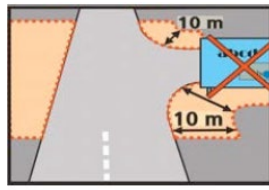
- In der Regel haben die kantonalen Tiefbauämter **kantonale Weisungen** erlassen. Diese sind auf den entsprechenden Internetseiten aufgeschaltet.
- Die Werbeträger sind **innerhalb der Ortstafeln** aufzustellen.
- Werbeträger mit politischer Propaganda dürfen **je nach Gemeinde und Kanton 8 bis 4 Wochen vor der Abstimmung** auf öffentlichem Areal aufgestellt werden. Diese Werbeträger sind spätestens eine Woche nach dem Urnengang wieder zu entfernen.
- Die Werbeträger sind so zu positionieren und zu gestalten, dass sie für Passanten, Anwohner und den Strassenverkehr **keine Gefährdung** darstellen und der Strassenunterhalt nicht erschwert wird.
- Die werbenden Parteien und politischen Gruppierungen sind verpflichtet, die während der Aushängezeit durch Wind, Regen oder andere Einwirkungen **ganz oder teilweise abgelösten Plakate und Blachen wieder sauber anzubringen bzw. zu entsorgen** oder durch neue zu ersetzen.
- **Untersagt sind Werbeträger namentlich, wenn sie:**
 - das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie z.B. im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
 - Fussgängerinnen und Fussgänger auf den für sie bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
 - **die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen**, indem sie z.B. selber Signale oder wegweisende Elemente enthalten oder an Signalen bzw. in ihrer unmittelbaren Nähe angebracht werden;
 - in das Lichtraumprofil der Fahrbahn hineinragen (die Entfernung sollte in der Regel mindestens drei Meter vom Strassenrand betragen);
 - in/an öffentlichen Anlagen (inkl. Brücken und Brückengeländern), auf der Fahrbahn, in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs platziert werden;
 - die **Flora in Mitleidenschaft ziehen** (z.B. ungeschützte oder junge Bäume);
 - keine ausreichende Durchgangshöhe gewährleisten (mindestens drei Meter ab Boden).

Bei Unsicherheiten oder Rückfragen betreffend Verkehrssicherheit wenden Sie sich bitte an die jeweilige Regional- oder Gemeindepolizei.

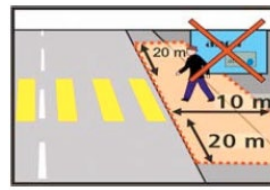
Nachfolgend einige Standortbeispiele von Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen:



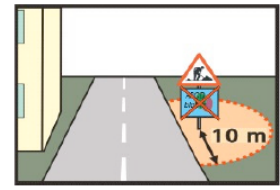
Bei und um Kreisel



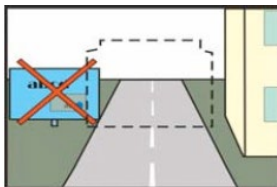
In Sichtzonen bei Einmündungen



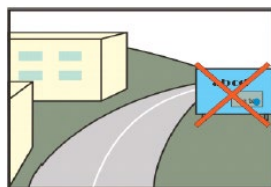
Verminderte Erkennbarkeit des Fussgänger-Warteraums



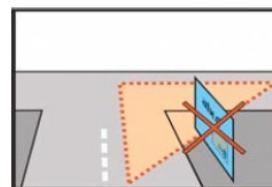
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe



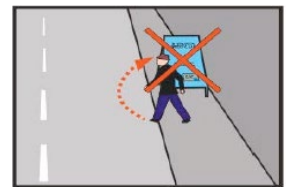
Eindringen in das Licht-Raumprofil der Strasse



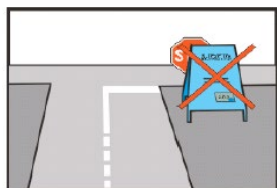
In Sichtzonen der Kurveninnenseite



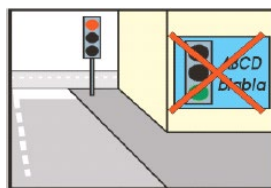
In Sichtzonen der Verzweigungen



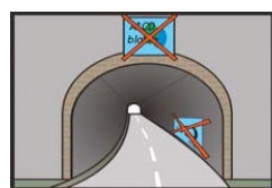
Behindern der Fussgänger auf Gehwegen / Verkehrsflächen



Herabsetzen der Wirkung und Konkurrenzieren von Markierungen und Signalen durch mobile Reklame



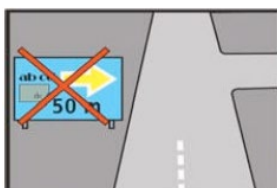
Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen



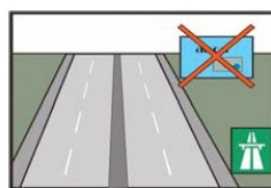
An / in signalisierten Tunneln und an / in Unterführungen ohne Trottoir



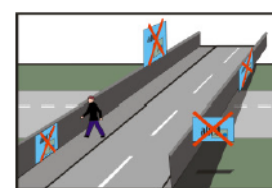
Retroreflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame



Reklame, die wegweisende Elemente oder Symbole der Strassen-Signalisation enthält



An Autobahnen und Auto-Strassen, inkl. der Zu- und Abfahren



An / auf Brücken über Strassen



Über die Fahrbahn gespannt